

Interpellation SVP-Fraktion vom 16. Februar 2009

Entwicklungen im Asylwesen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. April 2009

Die SVP-Fraktion stellt der Regierung in ihrer Interpellation vom 16. Februar 2009 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der schweizerischen Asylpolitik.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Jahr 2008 sind in der Schweiz 16'606 Asylgesuche eingereicht worden, was einer Erhöhung um 53,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die meisten Asylgesuche stammten dabei von Staatsangehörigen aus Eritrea, Somalia und dem Irak.

Auffällig ist die Zunahme von Staatsangehörigen aus Eritrea, das seit einigen Jahren das wichtigste Herkunftsland von Asylsuchenden in der Schweiz darstellt. Die Zunahme ist wenigstens teilweise auf die Veröffentlichung eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2006 zurückzuführen. In diesem Urteil wurde festgehalten, dass in Eritrea die Bestrafung von Dienstverweigerung und Desertion unverhältnismässig streng und daher als politisch motiviert einzustufen sei, weshalb den Betroffenen Asyl zu gewähren sei. Weitere Gründe für die Zunahme der Asylgesuche liegen nach Angaben des Bundesamtes für Migration (BFM) in der Verlagerung der von den Asylsuchenden benutzten Reiserouten, insbesondere von Libyen auf die italienische Insel Lampedusa. Diese Reiseroute führt generell zu einer Zunahme der Anzahl Asylsuchender aus dem Raum Afrika-Subsahara (insbesondere aus Eritrea, Nigeria und Somalia). Schliesslich führten auch die aufflackernden Konflikte in Sri Lanka und die noch immer schlechte Situation im Irak zu einer Erhöhung der Asylgesuche von Staatsangehörigen dieser Länder.

Die Gesetzgebung im Asylwesen ist Sache des Bundes. Obwohl die Kantone daher praktisch keine Einflussmöglichkeiten auf das Asylwesen haben, bekommen sie die Auswirkungen von grösseren Bestandesschwankungen sehr stark und rasch zu spüren. Dies hat damit zu tun, dass die Asylsuchenden nach einer ersten Phase des Aufenthalts in einer Bundesempfangsstelle innert kurzer Zeit an die Kantone weitergegeben werden, wobei bei einer Zunahme der Gesuchszahlen die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Einrichtungen des Bundes verkürzt wird.

Auch die Aufenthaltsdauer in den kantonalen Durchgangszentren musste aufgrund des angestiegenen Zustroms von Asylsuchenden gesenkt werden. Dabei konnte und kann der Kanton auf die eingespielte und enge Zusammenarbeit im Asylwesen mit den st.gallischen Gemeinden bauen. Dank der ausserordentlich guten Kooperation ist es bisher gelungen, für alle Asylsuchenden geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Bereitstellung zusätzlicher Betreuungsplätze in kantonalen Durchgangszentren erweist sich dennoch als dringlich und unumgänglich.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit 1. Januar 2008 sind das geänderte Asylgesetz und das neue Ausländergesetz des Bundes vollständig in Kraft. Bereits am 19. Dezember 2008 hat der Bundesrat weitere Änderungen des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31; abgekürzt AsylG) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) einem

Vernehmlassungsverfahren unterstellt, um die Attraktivität der Schweiz als Zielland von Asylsuchenden zu senken: U.a. sollen die Verfahrensabläufe beschleunigt und effizienter ausgestaltet werden, Wehrdienstverweigerer und Deserteure von der Flüchtlingseigenschaft ausgeschlossen werden (sofern keine asylrelevanten Gründe vorliegen) und Massnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens bei Wiedererwägungsgesuchen und Mehrfachgesuchen eingeführt werden. Ferner soll die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch einzureichen, aufgehoben werden.

Die Regierung ist mit der Teilrevision des AsylG einverstanden. Insbesondere vom Umstand, dass Dienstverweigerung und Desertion allein die Flüchtlingseigenschaft nicht (mehr) zu begründen vermögen, wird eine gewisse Wirkung erwartet, indem die Attraktivität der Schweiz als Zielland für Asylsuchende aus Eritrea gesenkt wird.

Damit das Dublin-Verfahren in der Praxis funktioniert und ein anderer Staat zur Wiederaufnahme nach dem Dublin-Abkommen verpflichtet werden kann, muss die betroffene Person während der Dauer des zwischenstaatlichen Abklärungsverfahrens inhaftiert werden können. Bei bloss illegalem Aufenthalt ist es nach der Praxis des Bundesgerichtes aufgrund des bei der Ausschaffungshaft besonders zu beachtenden Prinzips der Verhältnismässigkeit nicht möglich, einen Freiheitsentzug anzuordnen. Mit der Teilrevision des AuG wird die bestehende Lücke bei den Haftgründen durch die Schaffung eines speziellen Haftgrunds für ein pendentes Dublin-Verfahren geschlossen.

Weiterer Handlungsbedarf besteht nicht.

2. Seit Inkraftsetzung des Dublin-Abkommens liess das Ausländeramt St.Gallen bei rund 35 Personen über das Dublin-Office beim BFM ein Dublin-Verfahren einleiten. Grundlage des Dublin-Verfahrens bildet ein Treffer in der so genannten Eurodac-Datenbank. Es erstaunt dabei kaum, dass aufgrund der geographischen Lage die meisten Treffer im Kanton St.Gallen von Personen stammen, die zuvor in Österreich oder Ungarn ein Asylgesuch eingereicht hatten. Von diesen 35 Personen waren 7 Personen bereits früher in einem Asylverfahren in der Schweiz und 28 Personen hielten sich (bloss) illegal hier auf.

In Kombination mit dem in Ziff. 1 erwähnten neuen Haftgrund des Dublin-Verfahrens ist davon auszugehen, dass künftig noch mehr Personen, bei denen ein Treffer im Eurodac-System erscheint, an das für den Wegweisungsvollzug zuständige Erstasylland zurückgeschickt werden können.